

Abfall-Info Nr. 5.1 (2024)

Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten im privaten Bereich ohne Arbeitnehmer

Bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten wie beispielsweise asbesthaltigen Welldachplatten und Fassadenplatten können krebserzeugende Asbestfasern freigesetzt werden und die Gesundheit gefährden. Privatleute und Bauherren, die in Selbsthilfe Arbeiten an Asbestzementprodukten durchführen, müssen nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der Bayerischen Bauordnung die Arbeiten so ausführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Die Arbeiten an Asbestzementprodukten haben mit der nötigen Sachkunde und Zuverlässigkeit zu erfolgen. Ist dies nicht gewährleistet, ist ein sachkundiges Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen. Asbestsachkundige Firmen, die sich auf den Abbau und die weitere Entsorgung (Behandlung, Verpackung, Transport) spezialisiert haben, können bei der Abfallberatung des Landkreises Altötting erfragt werden (☎ 08671 502-712 und -733).

Wellplattendächer sind nicht durchbruchsfest und dürfen nur über lastverteilende Beläge oder Laufstege begangen werden. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m sind Absturzsicherungen vorzusehen.

Eine **Bearbeitung** von Asbestzementprodukten mit oberflächenabtragenden Verfahren (z. B. Kehren oder Bürsten, Druckreinigen, Abschleifen oder Strahlen) ist grundsätzlich verboten.

Zu den verbotenen Arbeiten zählen auch Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen sowie Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an **unbeschichteten** Asbestzementdächern und -wandverkleidungen.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 "Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten". Danach sind aus Sicht des Arbeits- und Umweltschutzes mindestens folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

1. Benutzen Sie persönliche Schutzausrüstung (Körpervollschutz): Atemschutz (Halb-/ Viertelmaske mit mindestens P3-Filter) und Einwegschutanzug. Eine persönliche Schutzausrüstung kann im Fachhandel oder in gut sortierten Baumärkten käuflich erworben werden.
2. Bauwerksöffnungen wie Fenster und Türen sind während der Arbeiten verschlossen zu halten bzw. abzudichten. Betroffene Dritte (z. B. Nachbarn, Passanten, Besucher) sind rechtzeitig zu informieren. Die Arbeitsbereiche (einschließlich der Lagerstellen für abgebaute Asbestzementprodukte und Asbestabfälle) sollen abgegrenzt und gekennzeichnet werden.

3. Arbeiten an Asbestzementprodukten sind so auszuführen, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird (staubarmes Arbeiten!):
 - Unbeschichtete (zementgraue) und großflächig abgewitterte beschichtete Asbestzementprodukte sind vor dem Abbau mit staubbindenden Mitteln (z. B. Putzverfestiger) zu besprühen oder ständig feucht zu halten.
 - Eine mechanische Bearbeitung der Asbestzementprodukte, z. B. durch Bohren, Sägen, Flexen, Hoch- und Niederdruckstrahlen, ist verboten.
 - Asbestzementprodukte sind entgegen der Einbaurichtung abzubauen. Verschraubungen sind vorsichtig zu lösen.
 - Asbestzementprodukte dürfen **nicht** zerbrochen, zerkleinert, geworfen, über Kanten gezogen oder über Schuttrutschen abgelassen werden.
4. Zum Auffangen und Sammeln von etwaig herabfallenden Bruchstückchen sind Folien auszulegen.
5. Nach dem Entfernen der Asbestzementprodukte sind die Dachrinnen zu spülen und die Unterkonstruktion feucht zu reinigen.
6. Die asbesthaltigen Abfälle (abgebaute Asbestzementprodukte, asbestkontaminierte Schutzkleidung und Reinigungsausrüstung) sind bis zum Abtransport zur Entsorgungsanlage bereits in den Behältnissen (siehe Nr. 7) **staubdicht und möglichst angefeuchtet verpackt** zu lagern, in denen sie dann endgültig deponiert werden.
7. Die asbesthaltigen Abfälle dürfen nur **staubdicht verpackt** in GGVSE-bauartzugelassenen Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags, Platten-Big-Bags) zur Entsorgungsanlage (siehe Nr. 8) angeliefert werden. Nur Kleinstmengen dürfen in geeigneten Kunststoffsäcken staubdicht verpackt werden. GGVSE-bauartzugelassene Big-Bags und Asbest-Säcke können direkt bei der Entsorgungsanlage (siehe Nr. 8) erworben werden.
8. Die asbesthaltigen Abfälle sind **staubdicht verpackt** (siehe Nr. 7) und rutschsicher zu einer für asbesthaltige Abfälle zugelassenen Entsorgungsanlage zu befördern. Die Anlieferbedingungen sind vorab zu erfragen. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Landkreis Altötting steht folgende **zugelassene Entsorgungsanlage** zur Verfügung:
 - Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, Zwischenlager für asbesthaltige Abfälle, Bauschuttdeponie am Pilgerweg, 84524 Neuötting (☎ 08671 9984-0)

Die Asbestzementprodukte sind nach dem Abbau **asbesthaltige Abfälle zur Beseitigung** und dürfen nur mehr zum Zwecke der ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen **nicht** mehr verwendet (z. B. als Abdeckmaterial), nicht mehr verkauft und auch nicht mehr verschenkt werden (§16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Gefahrstoffverordnung bzw. § 1 Chemikalienverbotsverordnung; Straftatbestand!).

9. Fragen zum **Arbeitsschutz** beantwortet das Gewerbeaufsichtsamt München (☎ 089 2176-1).